



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Dichtung am Rhein

Linden, Walther

Ratingen, 1944

Farolied

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99212)

burgundischen Vasallen Bertoald (im „Liber“ fälschlich in einen Sachsenherzog verwandelt) vor der Schlacht schmäählich beleidigt wird und ihn im Einzelkampfe zwischen den Schlachtreihen erschlägt — ein unzweifelhafter Liedstoff. Wenn in diesen beiden Fällen das Lied nur aus der Art des lateinischen Geschichtsberichtes vermutet werden konnte, so finden wir das klare Zeugnis eines vorhandenen Liedes, des sogenannten „Faroliedes“, in dem Leben des heiligen Faro, das Bischof Hildegard von Meaux 869 verfaßte. Es handelt vom Sachsenkriege des gleichen Königs Chlotachar II., vom Siege der Franken über die Sachsen. Der Sachsenkönig Bertoald schickt Gesandte mit einer beleidigenden Botschaft, der erzürnte Frankenherrscher wirft sie in den Kerker und verurteilt sie zum Tode. Da geht der fromme Bischof zu den Heiden in den Kerker, bekehrt sie und erwirkt durch dieses Wunder ihre Begnadigung. Reichbeschenkt werden sie entlassen — dann aber folgt gleichwohl Krieg und Sieg, trotz aller frommen Wunder! Man sieht, wie hier in den späteren Heiligenleben eine christliche Wundertat in einen ursprünglichen epischen Kampfbericht eingegliedert worden ist — das ursprünglich Liedhafte ist der öfter begegnende Zug der herausfordernden Botschaft und des rächenden Krieges. Auch hier handelt es sich um die fränkisch-burgundischen Kämpfe von 604, ist der burgundische Majordomus Bertoald später in einen Sachsenkönig umgewandelt worden. Das Faroleben von 869 berichtet nun weiter: „Ex qua victoria carmen publicum juxta rusticitatem per omnium paene volitabat ora ita canentium, feminaeque choros inde plaudendo componebant:

De Chlothario est canere rege Francorum,
 Qui iuit pugnare in gentem Saxonum.
 Quam grave provenisset missis Saxonum,
 Si non fuisset inclitus Faro de gente Burgundionum!

Zu deutsch: Aus diesem Siege erwuchs ein Volkslied, das im Volke von Mund zu Mund ging, die Frauen tanzten mit Händeklatschen dazu:

Wir wollen Chlothar, den Frankenkönig, besingen,

Der zur Schlacht auszog gegen das Sachsenvolk.

Wie übel wäre es den Gesandten der Sachsen ergangen,

Wäre nicht der berühmte Faro gewesen aus Burgundengeschlecht!

Dieser Bericht weist auf ein Volkslied (*rusticum carmen*) des frühen 7. Jahrhunderts, das der Chronist von 869 uns in lateinischer Umschrift und sicher in späterer umgewandelter Fassung überliefert hat — war es ein germanisches oder ein romanisches Lied? Da Chlothar 604 nur über Neustrien herrschte — erst 613 vereinigte er alle fränkischen Reichsteile wieder —, so spielt sich die Auseinandersetzung zwischen Neustrien und Burgund ab, zwei damals im wesentlichen romanisierten Landschaften. Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß dieses Chlotharlied in der romanischen Volkssprache, in Altfranzösisch, gedichtet worden ist.

Wir sehen hier der Volkskrise ins Auge, die das Frankentum im 6. und 7. Jahrhundert traf, der Entgermanisierung in dem Gebiete zwischen Maas und Loire. Dies Unheil geschah nicht einigen wenigen Vorposten, nicht etwa nur einer zahlenmäßig geringen Schicht adliger Hofbesitzer, sondern einem beträchtlichen Teil des fränkischen Volkes, einer weitverstreuten freibäuerlichen Masse, die sich dem stärkeren Einfluß der städtischen Kultur nicht auf die Dauer entziehen konnte. Zwar hat sich diese „Romanisierung“ keineswegs einseitig vollzogen; dazu war der germanische Volksteil in Neustrien und Burgund viel zu stark: aus der Bestimmung der Lex Salica (T. 47), daß für die Franken zwischen Kohlenwald und Loire die gewohnten Ladungsfristen beim Volksgericht galten, für die außen Wohnenden längere Ladungsfristen zugebilligt wurden, hat man mit Recht schließen dürfen, daß die Hauptmasse der Franken im Westen saß, eine Minderzahl in der rheinisch-niederländischen Heimat. Die neue Form des Westfränkisch-Französischen ist, wie schon der Name sagt, stark germanisch bestimmt: germanisches Volksrecht hat tief eingewirkt, die nordfranzösisch-niederländisch-rheinische Stadtverfassung ist ganz einheitlich von der fränkischen Gerichtsgemeinde aus bestimmt, die Aussprache des „Französischen“ (der *langue d'oïl*)